



Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (Änderung; Finanzierungsmodell, Zusammenarbeit mit Dritten)

A. Ausgangslage

Das erste Opferhilfegesetz des Bundes ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten (Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 [AS 1992 2465]). Es sah eine auf drei Säulen basierende Hilfe an die Opfer von Gewalttaten vor: Beratung, finanzielle Hilfe und besondere Rechte des Opfers im Strafverfahren. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen, das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG, LS 341), traten am 1. Januar 1996 in Kraft. Seither haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Praxis im Bereich der Opferhilfe verändert und weiterentwickelt. Unter anderem trat am 1. Januar 2009 das totalrevidierte Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) in Kraft. Dieses enthält weiterhin die Regelungen zur Beratung und finanziellen Hilfe. Die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren finden sich mittlerweile in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zudem hat die Schweiz zwei internationale Übereinkommen ratifiziert, welche Vorgaben zur Unterstützung von Opfern von Gewalt enthalten: Dabei handelt es sich einerseits um das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543) und andererseits um das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), welches in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist und von den Vertragsstaaten ein verstärktes Engagement im Bereich der Schutzunterkünfte verlangt. Aufgrund der veränderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen ist eine Anpassung des EG OHG angezeigt. Im Wesentlichen geht es darum, das Gesetz an die 2006 eingeführte leistungsorientierte Finanzierung der Opferberatungsstellen anzupassen. Weiter soll dem in der Praxis bereits umgesetzten verstärkten Engagement des Kantons im Bereich der Schutzunterkünfte Rechnung getragen werden und schliesslich gibt es aufgrund der Totalrevision des Opferhilfegesetzes des Bundes punktuellen weiteren Anpassungsbedarf.

B. Ziele und Umsetzung

1. Verankerung des leistungsorientierten Finanzierungsmodells

Gemäss dem Opferhilfegesetz des Bundes haben die Kantone dafür zu sorgen, dass für die Beratung der Opfer fachlich selbständige private oder öffentliche Beratungsstellen zur Verfügung stehen (Art. 9 OHG). Der Kanton Zürich hat den Beratungsauftrag privaten Institutionen übertragen. Das EG OHG regelt die Beziehung zu diesen Beratungsstellen. Bis 2005 wurde mit den Staatsbeiträgen direkt der Aufwand der anerkannten Beratungsstellen abgegolten. Die Kostenanteile wurden nach Prüfung und Genehmigung des jeweiligen Vor-

anschlagel gestützt auf die Jahresrechnung ausgerichtet. 2006 fand ein Wechsel von der aufwand- zur leistungsbezogenen Entrichtung von Staatsbeiträgen statt. Dieser Wechsel wurde mit der Totalrevision der Kantonalen Opferhilfeverordnung vom 30. April 2013 (KOHV, LS 341.1) auf Verordnungsstufe bereits vollzogen. In einem zweiten Schritt ist nun das EG OHG anzupassen.

2. Bereitstellung von Schutzunterkünften

Die Schweiz ist gestützt auf die Istanbul-Konvention sowie das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels dazu verpflichtet, ein ausreichendes Angebot an Not- und Schutzunterkünften zu gewährleisten. Das Opferhilfegesetz des Bundes verpflichtet zudem die Kantone, dem Opfer bei Bedarf eine Notunterkunft zu besorgen (Art. 14 Abs. 1 OHG). Derzeit gibt es im Kanton Zürich als Schutzunterkünfte vor allem die Frauenhäuser. Deren Finanzierung stützt sich auf § 46 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG; LS 851.1). Diese Bestimmung ist jedoch sehr offen und enthält keine Verpflichtung zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an Schutzunterkünften. Zur Umsetzung der aus den internationalen Übereinkommen und dem Bundesrecht hervorgehenden Verpflichtungen ist diese Pflicht deshalb ausdrücklich ins EG OHG aufzunehmen.

3. Anpassung infolge Totalrevision OHG

Darüber hinaus gibt es punktuell weiteren Anpassungsbedarf, unter anderem aufgrund der Totalrevision des Opferhilfegesetzes des Bundes.

C. Auswirkungen

Bei der geplanten Revision des EG OHG ist nicht mit zusätzlichen Personal- oder Finanzaufwand zu rechnen. Vielmehr sind durch die Möglichkeit, administrative Vereinfachungen herbeizuführen, Kosteneinsparungen zu erwarten.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorlage hat lediglich Auswirkungen auf gemeinnützige Organisationen. Diesen werden jedoch keine Handlungspflichten auferlegt. Und soweit sie Aufgaben nach dem EG OHG übernehmen, wird ihr Verwaltungsaufwand mit dieser Vorlage reduziert.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG) (vom 25. Juni 1995)	Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG) (Änderung vom ...; Finanzierungsmodell, Zusammenarbeit mit Dritten) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der Kommission vom (...), <i>beschliesst:</i> I. Das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 wird wie folgt geändert:	
A. Beratung der Opfer von Straftaten	A. Beratung und Hilfeleistung	Der Titel von Abschnitt A. ist zu eng gefasst. Der Abschnitt befasst sich nicht nur mit der Beratung der Opfer von Straftaten im engeren Sinne, sondern auch mit (nicht finanziellen) Hilfeleistungen (vgl. § 5 Abs. 1). Dazu gehören die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe (Art. 13 OHG), sowie die Unterstützung des Opfers bei der Geltendmachung der finanziellen Ansprüche bei der Kantonalen Opferhilfestelle. Deshalb ist der Titel anzupassen.
<i>Beratungsstellen</i>	<u><i>Beratungsstellen</i></u> <u><i>a. Allgemeines</i></u>	
§ 1. ¹ Private Organisationen oder Einrichtungen von Gemeinden können als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden.	§ 1. ¹ <u>Gemeinnützige</u> private Organisationen oder Einrichtungen von Gemeinden können als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden.	Seit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes handelt es sich bei sämtlichen anerkannten Beratungsstellen um Nonprofit-Organisationen (NPO). Das leistungsorientierte Finanzierungssystem, wie es in der Kantonalen Opferhilfeverordnung im Grund-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		satz und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen im Detail geregelt wird, geht denn auch implizit davon aus, dass eine anerkannte Beratungsstelle nicht auf Gewinn ausgerichtet sein kann. NPOs sollen längerfristig keinen Überschuss erzielen, sondern kostendeckend arbeiten und nicht Organisationskapital anhäufen. Auch die betriebswirtschaftlichen Vorgaben orientieren sich deshalb an den Fachempfehlungen für NPO's. Das bereits bisher implizit geltende Erfordernis der Gemeinnützigkeit ist deshalb zur Verdeutlichung im Wortlaut des Gesetzes zu verankern.
² Der Regierungsrat kann kantonale Beratungsstellen schaffen und durch Verordnung ihre Unterstellung und ihren Betrieb regeln.	Abs. 2 unverändert.	
Anerkennung von Beratungsstellen	<u>b. Anerkennung</u>	Aufgrund der neu eingeführten Obermarginalie (Beratungsstellen) wird die Marginalie angepasst.
§ 2. Der Regierungsrat anerkennt Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen, wenn sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt und sie einem Bedarf entsprechen.	§ 2. ¹ Der Regierungsrat anerkennt Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen, wenn sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt und sie einem <u>Bedarf</u> entsprechen.	Mit der Verwendung des Begriffs «Bedarf» anstelle des Begriffs «Bedürfnis» wird deutlich gemacht, dass für die Frage der Versorgungsstruktur auch objektivierbare Kriterien (z.B. Anzahl Opferhilfefälle pro 100 Stellenprozent etc.) und nicht ausschliesslich die Sichtweise der Betroffenen massgebend sind. Bedarf und Bedürfnis stehen insofern in einem Zusammenhang, als dass mit Bedarf konkretisierte, objektivierbare und in Zahlen gefasste Bedürfnisse gemeint sind. Der Kanton muss das öffentliche Angebot nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien planen und steuern können (vgl. Weisung zur Totalrevision KOHV vom 30. April 2013, S. 9).
	<u>² Der Regierungsrat kann weitere Anforderungen festlegen.</u>	Die detaillierteren Voraussetzungen der Anerkennung sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Es handelt sich dabei um die Grundvoraussetzungen im Sinne von Mindeststandards zur



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Gewährleistung eines professionellen und gut erreichbaren Opferberatungsangebots. Der neue § 2 Abs. 2 ersetzt damit § 7, der sich nur auf die Voraussetzungen an die Ausbildung des Personals bezog und damit zu eng formuliert war. Zudem ist die Bestimmung hier an der systematisch besseren Position.
<i>Kostentragung</i> § 3. ¹ Der Staat leistet den anerkannten Beratungsstellen angemessene Kostenanteile an die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz notwendigen Aufwendungen jeweils nach Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts. ² Die zuständige Direktion setzt die Höhe der Kostenanteile im Einzelnen fest. Sie kann Kostenvorschüsse gewähren, erstmals nach Genehmigung der ersten Jahresrechnung.	<i>c. Kostentragung</i> § 3. ¹ Der Staat leistet den anerkannten Beratungsstellen angemessene Kostenanteile an die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz notwendigen Aufwendungen. <u>Er schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab.</u> ² Die zuständige Direktion setzt <u>unabhängig von ihrer</u> Höhe <u>die</u> Kostenanteile im Einzelnen fest. Sie kann Kostenvorschüsse gewähren.	Mit der Anpassung dieser Bestimmung wird die leistungsorientierte Finanzierung der Beratungsstellen auch im Gesetz festgeschrieben (vgl. B. Ziele und Umsetzung, 1. Verankerung des leistungsorientierten Finanzierungsmodells). Mit RRB Nr. 342/2017 wurde der Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung (FCV; LS 611.2) überarbeitet. Die Finanzverwaltung erhielt den Auftrag, Fragen zur Finanzdelegation aufzuarbeiten. Um Finanzdelegationen zukünftig zweifelsfrei als solche erkenntlich zu machen, wurde beschlossen, eine laufende Bereinigung der Facherlasse vorzunehmen. Bei anstehenden Gesetzes- und Ordnungsänderungen sind die entsprechenden Paragraphen gemäss einer Formulierungsübereinkunft zu verfassen. Bezüglich der Ausgaben wird neu die Formulierung «unabhängig von ihrer Höhe» verwendet. Der Gesetzeswortlaut ist deshalb in diesem Sinne anzupassen.
<i>Aufsicht</i>	<i>Marginalie zu § 4: d. Aufsicht</i>	
<i>Zuständigkeit für die Hilfeleistung</i>	<i>Marginalie zu § 5:</i>	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<u>e. Zuständigkeit für die Hilfeleistung</u>	
<i>Akteneinsicht durch Beratungsstellen</i>	<i><u>Zusammenarbeit mit Dritten</u></i>	
§ 6. Polizei, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte gewähren den anerkannten Beratungsstellen Einsicht in die Akten des Verfahrens, in dem das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nimmt, als geschädigte Person auftritt. Das Akteneinsichtsrecht darf nur insoweit verweigert werden, als dies gemäss Strafprozessordnung auch gegenüber der geschädigten Person selbst zulässig wäre.	§ 6. ¹ <u>Zur Erfüllung weiterer von den anerkannten Beratungsstellen nicht gewährleisteter Hilfeleistungen können Dritte beigezogen werden.</u>	<i>Bisheriger § 6 (Akteneinsicht durch Beratungsstellen); Aufhebung</i> Im bisherigen § 6. ist das Akteneinsichtsrecht der Beratungsstellen geregelt. Mit der Totalrevision des OHG vom 23. März 2007 wurde dieses Recht auf Bundesebene eingeführt (Art. 10 OHG). Demzufolge erübrigt sich die Bestimmung auf kantonaler Ebene. Sie ist aufzuheben. <i>Neuer § 6 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Dritten)</i> An seine Stelle tritt der neue § 6, welcher die Zusammenarbeit mit Dritten regelt. Der Kanton Zürich ist für den Vollzug des Opferhilfegesetzes neben den anerkannten Opferberatungsstellen auf weitere private Institutionen angewiesen, die als Beratungsstellen nicht anerkannt sind resp. nicht anerkannt werden können. So verpflichtet beispielsweise Art. 14 Abs. 1 OHG die Beratungsstellen, dem Opfer bei Bedarf eine Notunterkunft zu besorgen. Frauen und ihre Kinder finden Schutz und Beratung in einem der drei Frauenhäuser im Kanton Zürich. Die Kantonale Opferhilfestelle arbeitet deshalb eng mit den Frauenhäusern zusammen und finanziert gestützt auf das Opferhilfegesetz auf Gesuch hin im Einzelfall die Aufenthalte im Frauenhaus. Bei den Frauenhäusern handelt es sich jedoch nicht um anerkannte Opferberatungsstellen. Weiter bietet die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) ein Opferschutzprogramm für Opfer von Menschenhandel an. Identifizierte Opfer von Menschenhandel werden im Kanton Zürich primär der FIZ zugewiesen. Die FIZ ist jedoch ebenfalls keine anerkannte Opferberatungsstelle. Das Opferschutzpro-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	² <u>Die zuständige Direktion kann zu diesem Zweck Leistungsverträge abschliessen.</u>	gramm wird ebenfalls im Einzelfall auf Gesuch hin von der Kantonalen Opferhilfestelle finanziert. Bei Bedarf werden zudem weitere Dritte beigezogen, so insbesondere dann, wenn die Kapazitäten der vorgenannten Institutionen ausgeschöpft sind. Mit dem neuen § 6 wird eine gesetzliche Grundlage zum Beizug dieser Dritten geschaffen. Die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des OHG vom 21. Januar 2010 wurden per 1. Januar 2020 angepasst. Den Kantonen wird empfohlen, statt 21 neu 35 Tage eines Aufenthaltes in einem Frauenhaus im Rahmen der Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 OHG) zu übernehmen. Diese Änderung wurde durch die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) am 29. November 2019 genehmigt und durch den Vorstand der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 31. Januar 2020 bestätigt. Damit werden neu in vielen Fällen die gesamten Kosten eines Aufenthaltes von der Kantonalen Opferhilfestelle übernommen. Es ist deshalb wichtig, dass die Kantonale Opferhilfestelle die Abläufe und den Inhalt des Angebots besser steuern kann. Das aktuelle Finanzierungssystem bei Frauenhausaufenthalten und beim Opferschutzprogramm für Opfer von Menschenhandel verursacht besonders bei kurzen Aufenthalten oder Beratungen einen grossen administrativen Aufwand, einerseits bei den Frauenhäusern und der FIZ, welche das Opfer dabei unterstützen, das Gesuch auszufüllen und einzureichen, andererseits aber auch bei der das Gesuch prüfenden Kantonalen Opferhilfestelle, die für jedes einzelne Gesuch ein Verfahren eröffnen muss. Ziel ist es, zukünftig durch administrative Vereinfachungen die Niederschwelligkeit der Angebote sicherzustellen und den adminis-



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		trativen Aufwand zu reduzieren. Dies soll insbesondere durch eine verbindliche Klärung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Kanton und den Institutionen geschehen. Um das Angebot und die Zusammenarbeit steuern zu können, braucht es deshalb eine rechtliche Grundlage im EG OHG, die es der zuständigen Direktion ermöglicht, Verträge mit Dritten abzuschliessen.
<i>Ausbildung des Personals der Beratungsstellen</i>	<u>Schutzunterkünfte</u> <u>a. Allgemeines</u>	
§ 7. Der Regierungsrat kann die Anforderungen an die Ausbildung des Personals, welches Opfer von Straftaten berät, festlegen.	<u>§ 7. Der Kanton sorgt für ein Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Menschen.</u>	<i>Bisheriger § 7 (Ausbildung des Personals der Beratungsstellen); Aufhebung</i> Die Delegationsnorm befindet sich künftig nicht mehr in § 7, sondern in § 2 Abs. 2. (vgl. Erläuterungen zu § 2 Abs. 2). <i>Neuer § 7 (Schutzunterkünfte; a. Allgemeines)</i> Mit dieser Bestimmung wird die Pflicht zur Bereitstellung von Schutzunterkünften gesetzlich verankert (vgl. B. Ziele und Umsetzung, 2. Schutzunterkünfte).
	<u>b. Anerkennung von Schutzunterkünften</u>	
§ 2. ¹ Der Regierungsrat anerkennt Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen, wenn sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt und sie einem <u>Bedarf</u> entsprechen.	<u>§ 7 a. ¹ Der Regierungsrat anerkennt die Schutzunterkünfte, wenn</u> a. <u>die Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Qualität der Unterbringung.</u>	Analog zur Anerkennung der Opferberatungsstellen soll auch bei den Schutzunterkünften der Regierungsrat über die Anerkennung entscheiden. Dies entspricht der bisherigen Praxis gestützt auf das SHG. Dabei ist zu verankern, welche Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sein müssen. Dadurch wird dem Kanton in Einklang mit den internationalen Übereinkommen ermöglicht, das Angebot zu steuern und die Qualität sicherzustellen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<u>Beratung und Betreuung gewährleitet ist,</u> b. <u>sie einem Bedarf entsprechen.</u> ² <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann weitere Anforderungen festlegen.</u> <u>c. Kostentragung</u> <u>§ 7 b¹ Der Kanton richtet den anerkannten Schutzunterkünften Kostenbeiträge zur Senkung der Bereitstellungsrisiken aus, soweit diese nicht durch die Leistungsabgeltung nach Art. 13 und 14 OHG gedeckt sind.</u>	Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen werden vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe weiter ausgeführt. Zudem kann er weitere Anforderungen festlegen (analog § 2 Abs. 2). Bereits aktuell erfolgt die Finanzierung der Frauenhäuser durch eine Kombination von Betriebsbeiträgen (sogenannte Sockelbeiträge) und Tagestaxen: Das Kantonale Sozialamt leistet Beiträge an die Bereitstellung von Schutzunterkünften nach Art. 23 der Istanbul-Konvention. Die Sockelbeiträge werden pro Tag und betriebenem Zimmer mittels Objektbeitrag ausgerichtet, d.h. sie erfolgen unabhängig von der Auslastung der Zimmer und dem Rechnungsabschluss, und bezwecken, das Risiko der Schwankungen bei der Auslastung der Frauenhäuser abzufedern und somit das Angebot zu sichern. Diese Schwankungen sind bei Notunterkünften aufgabengemäss gross, weshalb auch die finanziellen Risiken von Auslastungsschwankungen gross sind. Die Aufenthalte der Frauen und ihrer Kinder in den Frauenhäusern und die Betreuung der Opfer von Menschenhandel im Opferschutzprogramm werden über Einzelfallgesuche der betroffenen Opfer durch die Kantonale Opferhilfestelle finanziert. Die Kostenübernahme stützt sich auf Art. 13 und 14 des OHG. Die Kantonale Opferhilfestelle leistet damit nutzungs- bzw. subjektorientierte Beiträge. Sie werden pro Person und pro Tag in Form von Tagestaxen ausgerichtet. An diesem gemischten Finanzierungssystem soll grundsätzlich



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<u>² Die zuständige Direktion schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab.</u> <u>d. Aufsicht</u> <u>§ 7 c. Die anerkannten Schutzunterkünfte unterstehen der Aufsicht des Bezirksamts.</u>	festgehalten werden. Es soll jedoch in der Gesetzgebung besser abgebildet werden. Damit wird einerseits den Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen Folge geleistet. Andererseits wird sichergestellt, dass sowohl Frauenhäuser als auch Organisationen, welche den Schutz der Opfer von Menschenhandel bezwecken, über ausreichende Sicherheit verfügen, um die mit den systembedingten Auslastungsschwankungen einhergehenden Risiken zu bewältigen. Um dieses Ziel erreichen zu können, soll der Kanton mit den Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen können. Zuständige Direktion soll weiterhin die Sicherheitsdirektion sein. Das Kantonale Sozialamt verfügt über langjährige Erfahrungen und viel Know-how im Bereich der Finanzierung von stationären Einrichtungen. Die Frauenhäuser unterstehen bereits heute der Aufsicht des Bezirksamts (§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 46 SHG). Dies hat sich bewährt, weshalb auch in Zukunft daran festgehalten werden soll. Die Aufsicht des Bezirksamts war bisher eine Folge der Finanzierung, die gestützt auf das SHG erfolgte. Da sich die Finanzierung neu nach dem EG OHG und nicht mehr nach dem SHG regelt, muss die Aufsicht des Bezirksamts ausdrücklich im EG OHG festgehalten werden.
B. Entschädigung und Genugtuung	B. Finanzielle Leistungen	Die Kantonale Opferhilfestelle erbringt Leistungen, die über die im Titel des Abschnitts B genannten hinausgehen. Sie richtet neben Entschädigung und Genugtuung auch Soforthilfe



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Kantonale Opferhilfestelle</i> § 8. ¹ Der Regierungsrat errichtet eine kantonale Opferhilfestelle. ² Die Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat die Höhe von Entschädigung und Genugtuung im Sinne des Opferhilfegesetzes fest und richtet diese aus. Sie richtet sich dabei nach der Gerichtspraxis.	<i>Kantonale Opferhilfestelle</i> § 8. Abs. 1 unverändert. ² Die Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat <u>oder seiner Angehörigen</u> die Höhe <u>der finanziellen Leistungen</u> im Sinne des Opferhilfegesetzes fest und richtet diese aus.	und Kostenbeiträge aus. Der Titel "Entschädigung und Genugtuung" ist daher durch eine umfassendere Formulierung zu ersetzen. Neu soll der Titel des Abschnitts B "Finanzielle Leistungen" lauten. In § 8 Abs. 2, 1. Satz EG OHG (neu: § 11 Abs. 2, 1. Satz) ist ebenfalls dieser Begriff zu verwenden. Zunächst werden die Begriffe Entschädigung und Genugtuung durch «Finanzielle Leistungen» ersetzt (siehe Bemerkungen zum Titel des Abschnitts B.) Weiter wird präzisiert, dass auch die Angehörigen von Opfern von Straftaten Anspruch auf finanzielle Leistungen haben können. Und schliesslich wird der zweite Satz gestrichen. Entgegen dem aktuellen Wortlaut setzt die Kantonale Opferhilfestelle die Höhe der Entschädigung und Genugtuung nicht nach der Gerichtspraxis des Zivil- bzw. des Strafgerichts fest, welches die Zivilforderung adhäsionsweise beurteilt. Beim opferhilferechtlichen Anspruch handelt es sich um einen selbständigen Anspruch, der unabhängig vom Zivilrecht berechnet wird. Das kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass es für die opferhilferechtliche Genugtuung seit der Revision des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 eine Obergrenze von Fr. 70'000 gibt und die zugesprochenen Genugtuungssummen nach dem Willen des Gesetzgebers deshalb klar tiefer ausfallen, als die gestützt auf das Zivilrecht zugesprochenen Beträge. Der zweite Satz von Abs. 2 ist somit missverständlich und kann zu falschen Erwartungen seitens des Opfers führen. Deshalb ist er ersatzlos zu streichen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
³ Das Personal der kantonalen Opferhilfestelle unterliegt nicht der Anzeigepflicht gemäss § 167 GOG. ⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Unterstellung und Verfahren der Opferhilfestelle. <i>Berechnung der Entschädigung</i> § 11.¹ Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Opfers. ² Bei der Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen des Opfers werden Einkommen und Vermögen der Person, welche die Straftat begangen hat, nicht berücksichtigt, wenn diese und das Opfer verheiratet oder verwandt sind, eine eingetragene Partnerschaft bilden oder in Hausgemeinschaft leben. <i>Frist</i> § 13. Wurde die Straftat im Kanton begangen und hatte das Opfer sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Entschädigung oder Genugtuung seinen Wohnsitz im Kanton, beginnt die Frist gemäss Art. 16 Abs. 3 Opfer-	Abs. 3-4 unverändert. § 11 wird aufgehoben. § 13 wird aufgehoben.	Die Berechnung der Entschädigung wird im Bundesrecht geregelt. Die Grundsätze stehen in Art. 19 ff. OHG. Die Konkretisierung der zu berücksichtigenden Einnahmen erfolgt in den Bestimmungen der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV SR 312.51). Demzufolge wird der bisherige § 11 ersatzlos gestrichen. Die Fristen zur Geltendmachung einer Entschädigung und/oder einer Genugtuung sind seit der Totalrevision des OHG abschliessend in Art. 25 OHG geregelt. Die neu fünfjährige Verwirkungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Straftat oder nach deren Kenntnis zu laufen. Zudem enthält der besagte Artikel bei bestimmten Delikten grosszügigere Fristen für Opfer



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
hilfegesetz a. für Opfer, die zur Zeit der Straftat minderjährig waren, mit dem Eintritt der Volljährigkeit; b. für Opfer, die zur Zeit der Straftat mit der Täterin oder dem Täter in Hausgemeinschaft lebten, mit dem Verlassen dieser Hausgemeinschaft. <i>Vorläufige Anpassung</i> § 18. Der Regierungsrat ist berechtigt, das Gesetz durch Verordnung an übergeordnetes Recht vorläufig anzupassen.	§ 18 wird aufgehoben. II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.	bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und für diejenigen Opfer, die in einem Strafverfahren vor Ablauf der Frist Zivilansprüche geltend gemacht haben. Da das Bundesrecht abschliessend regelt, wann die Frist beginnt, wie lange sie dauert und für welche Fälle Ausnahmen gelten, ist § 13, der über die ordentliche Verwirkungsfrist hinausgehende Fristen vorsieht, bundesrechtswidrig und aufzuheben. Abschnitt E regelt die Schlussbestimmungen. § 18 sieht vor, dass der Regierungsrat berechtigt ist, das Gesetz durch eine Verordnung vorläufig an übergeordnetes Recht anzupassen. Diese Bestimmung ist unnötig, da eine Anpassung an übergeordnetes Recht grundsätzlich mittels Dringlichkeitsrecht rasch erfolgen kann (Art. 37 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, LS 101). Zudem kann der Kantonsrat die Kompetenz zur Änderung von Gesetzen, zumindest nach der geltenden Kantonsverfassung, grundsätzlich nicht an den Regierungsrat delegieren. Deshalb ist § 18 aufzuheben.